

Hochschule Kempten

Name

Bewerber-Nr.

DV – Benutzer - Erklärung

Hiermit erklärt der/die Unterzeichnete, dass bei der Benutzung der von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten DV-Hard- und Software, insbesondere in den Fachbereichslaboren und im Rechenzentrum (ZEDV), die Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Kempten vom 22. Juni 1998 (die auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt sind) beachtet werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Ordnungsmaßnahmen nach der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule Kempten vom 26. Juli 2006 getroffen werden, insbesondere die weitere Benutzung der DV-Hochschuleinrichtungen untersagt werden.

Kempten, den -----

Unterschrift des/der Bewerber/in

Auszug aus FHK – IV – Benutzungsrichtlinien

§ 3 Pflichten des Benutzers

- (1) Die IV-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, daß Betrieb und Benutzung der IV-Infrastruktur störungsfrei gewährleistet ist und Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern ausgeschlossen ist. Der Benutzer ist des weiteren verpflichtet, die vorhandenen technischen Einrichtungen und Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) pfleglich, ökonomisch und verantwortungsvoll zu nutzen sowie dabei darauf zu achten, daß das Ansehen der Fachhochschule Kempten nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Benutzer hat jegliche Art der mißbräuchlichen Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen. So ist es insbesondere untersagt, ohne Benutzerkennung zu arbeiten, Kennungen und Paßwörter weiterzugeben sowie ohne Zustimmung des Systembetreibers
 - Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen
 - die Konfiguration der Betriebssysteme, des Netzwerkes oder weiterer Software zu verändern
 - eigene Software zu installieren
 - Software und Daten aus den jeweiligen IV-System zu entfernen
 - Software, Dokumentationen und Daten zu kopieren, weiterzugeben oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen
 - private Disketten und Software für Studienzwecke ohne Virenschutzprogramm auf hochschuleigenen IV-Geräten zu verwenden.
 Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden.
- (4) Der Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet,
 - bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten
 - sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten
 - die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten
 - im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten
 - ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen; davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.

§ 6 Folgen einer mißbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

- (1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinien kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken oder ganz entziehen. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
- (2) Zuwiderhandlungen können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen und/oder zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:
 - Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
 - unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB)
 - Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB)
 - die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB)
 - das Zugänglichmachen und die Verbreitung von bestimmten Formen der Pornographie im Netz (gem. § 184 StGB)
 - Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB).